



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: [REDACTED]

verkündet am : 22.03.2012
Hauf, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte BGKW,
Klosterstraße 64, 10179 Berlin,-

g e g e n

[REDACTED]
Beklagten,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 234, auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2012 durch den Richter Dr. Teubel für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.080,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2011 zu zahlen.**
- 2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 480,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2011 zu zahlen.**
- 3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden, durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aufgrund behaupteter Urheberrechtsverletzung.

Der Kläger ist Urheber einer Fotografie mit dem Titel "██████". Die Fotografie wird von ihm auf der Plattform ██████.de zur öffentlichen Nutzung angeboten. Um das Bild herunter zu laden und zu verwenden muss sich ein Nutzer, mit einem von ihm gewählten Namen und einem Passwort auf der Plattform ██████.de anmelden. Im Zuge der Anmeldung muss der Nutzer hierbei die Nutzungsbedingungen der Plattform annehmen. Diese Nutzungsbedingungen sehen in Punkt 5 vor, das dem Nutzer zwar ein Lizenzrecht an der Fotografie eingeräumt wird, dieser aber aufgrund des Punktes 8 der Nutzungsbedingungen sowohl den Schöpfer der jeweiligen Fotografie namentlich nennen, als auch die Plattform ██████.de als Quelle der jeweiligen Fotografie angeben muss. Darüber hinaus kommt zwischen dem jeweiligen Fotografen und dem Nutzer ein Lizenzvertrag zu Stande. Die Lizenzverträge sehen in ihrem jeweiligen Punkt IV ebenfalls ausdrücklich vor, dass der Schöpfer und die Quelle der Fotografie zu benennen sind. Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Nutzung der Bilder des Portals ██████.de wird auf die Ausführungen in der Klageschrift (Blatt 3 ff. d.A.) nebst umfangreicher Anlagen Bezug genommen.

Der Beklagte betreibt als ████████████████████ eine Homepage unter der Adresse www.██████████████████.de. Auf der Homepage nutzte der Beklagte die streitgegenständliche Fotografie mit dem Titel "██████" in Form eines so genannten Banners, dass auf jeder Unterseite der Websites am oberen Bildschirmrand eingeblendet wird, ohne die erforderlichen Angaben zu Urheber und Quelle zu machen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2011 mahnten die Prozessbevollmächtigten des Klägers den Beklagten wegen Verletzung des klägerischen Urheberrechts ab. In dem Schreiben machten die Klägervertreter namens und in Vollmacht des Klägers einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der Nutzung, einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, einen Anspruch auf Schadensersatz sowie einen Anspruch auf Ersatz der dem Kläger

entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Form anwaltlicher Honorare geltend. Mit Schreiben vom 10. August 2011 gab der Beklagte die strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und wies die weiteren Ansprüche des Klägers zurück.

Der Kläger behauptet, er habe mit dem Softwareprogramm *fireburg* die Website des Beklagten auf dem Stand vom 10. Juli 2011 gespiegelt, so dass festgestellt werden könne, dass der Beklagte die streitgegenständliche Fotografie seit mindestens 9. Februar 2011 nutze, da an diesem Tag die letzte Änderung der Homepage vorgenommen worden sei. Die streitgegenständliche Fotografie könne auf "legalem" Wege nur über das Bildportal [REDACTED].de erlangt werden. Eine anderweitige allgemein zugängliche Veröffentlichung durch den Kläger existiere nicht.

Der Kläger meint, ihm stünde gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ein Schadenersatz in Höhe von 1.080,00 € zu. Dieser ergebe sich aus den Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto – Marketing, wonach bei einer werblichen Nutzung einer Fotografie als Banner einer Webseite 540,00 € für eine sechsmonatige Nutzung zu entrichten wären. Hinzu käme ein Verletzerzuschlag von 100 %. Im Wege des Schadenersatzes sei der Beklagte ebenfalls zum Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten bei einem Gegenstandswert von 6.000,00 €, verpflichtet.

Nachdem der Kläger den Antrag auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 351,31 € zurückgenommen hat, beantragt er nunmehr,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.080,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. August 2011 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 480,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. August 2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, nicht er, sondern sein Webdesigner habe das Foto in das Banner der Homepage eingearbeitet. Dieser kenne die Plattform [REDACTED].de nicht. Das streitgegenständliche Foto werde darüber hinaus vom Kläger auch auf dem Fotoportal [REDACTED].de angeboten, so dass die Behauptung des Klägers, das Bild könne legal nur auf der Plattform [REDACTED].de erworben werden, nicht stimme. Ihm sei jedenfalls nicht bekannt, von welchem Portal der Web-

designer das Foto herunter geladen habe. Jedenfalls handele es sich um eine lizenzierte Verwendung.

Der Beklagte behauptet weiter, das vom Kläger verwendete Programm *fireburg* sei nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass zu einem bestimmten Datum die letzte Änderung einer Internetseite vorgenommen worden sei. Hierzu wäre eine korrekte Datumseinstellung des Servers erforderlich gewesen. Diese habe jedoch nicht vorgelegen.

Der Beklagte behauptet schließlich, die geltend gemachten Forderungen seien überhöht. Die Fotos würden zur kostenfreien Nutzung angeboten, so dass dem Kläger ein wirtschaftlicher Schaden nicht entstanden sei. Hätte er gewusst, dass eine Nutzungsgebühr für das Foto zu entrichten gewesen wäre, hätte er selbiges nicht verwendet. Darüber hinaus sei ein Verletzerzuschlag nicht zu gewähren, der den vorgerichtlichen Kosten zu Grunde gelegte Geschäftswert überhöht.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst umfangreicher Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten sowie auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 97 Abs. 2 S. 1, 97a Abs. 1 S. 2 UrhG. Im Einzelnen:

I.

1. Der Kläger ist Urheber der Fotografie, und somit Verletzter i. S. d. § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Gemäß § 10 Abs. 1 UrhG spricht eine widerlegliche Vermutung („bis zum Beweis des Gegenteils“) für die Urheberschaft desjenigen, der auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist. Der Kläger ist auf der Plattform [REDACTED].de als Urheber der streitgegenständlichen Fotografie ausdrücklich benannt.

2. Der Beklagte ist als Verantwortlicher der Internetseite [http://\[REDACTED\].de](http://[REDACTED].de) gem. § 7 Abs. 1 TMG Verletzer im Sinne von § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Die Nutzung des streitge-

genständlichen Bildes durch den Beklagten stellt eine widerrechtliche Verletzung des klägerischen Urheberrechts dar, weil der Beklagte zur Nutzung nicht berechtigt war.

Der Kläger hat behauptet, dass das streitgegenständliche Foto nur auf der Plattform [REDACTED].de herunter geladen werden könne. Diesen Vortrag hat der Beklagte nicht ausreichend substantiiert bestritten. Insbesondere kann er mit seinem Vortrag, das streitgegenständliche Bild werde auch auf der Plattform [REDACTED].de angeboten, nicht durchdringen. Das auf dieser Homepage angebotene Foto ist eine andere Version des Werkes des Klägers. Das streitgegenständliche Foto weicht von dem auf der Plattform [REDACTED].de bereits insofern ab, als der Schriftzug "[REDACTED]" vorliegend nicht in Spiegelstriche eingefasst ist. Insofern kam es auch nicht - unabhängig davon, von welcher Plattform das Foto herunter geladen wurde - zum Abschluss eines Lizenzvertrages, da dieser aufgrund der zu Grunde liegenden Nutzungsbedingungen der Plattform [REDACTED].de bzw. [REDACTED].de unter der aufschiebenden Bedingung stand, dass Urheber der Fotografie sowie die jeweilige Bilddatenbank als Quelle der Fotografie benannt werden, was der Beklagte unstreitig nicht getan hat.

Sofern der Beklagte eine lizenzierte Nutzung lediglich behauptet, war dieser Vortrag völlig unsubstantiiert und im Übrigen auch ohne jegliches Beweisangebot.

3. Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig, und somit schuldhaft im Sinne des § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Der Beklagte hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, indem er das streitgegenständliche Lichtbild verwendet hat, ohne sich über die Nutzungsrechte zu informieren. Insoweit kann er sich auch nicht darauf berufen, dass nicht er, sondern der Webdesigner das Foto auf die Homepage gestellt hat.

4. Aufgrund der Urheberrechtsverletzung kann der Kläger vom Beklagten den ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Schadensersatzanspruch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Der Schaden beläuft sich danach jedenfalls im Wege der so genannten Lizenzanalogie in der Höhe, in der ansonsten eine angemessene Vergütung hätte entrichtet werden müssen. Maßstab für die Höhe der Schadensersatzforderung ist die Preisliste der Mittelstandsgemeinschaft Foto – Marketing (vgl. Ur. des Schleswig- Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 8.6.2010, Az. 6 U 27/09). Danach wäre eine Vergütung für die sechsmonatige werbliche Nutzung eines Bildes als Banner einer Webseite in Höhe von 540,00 € zu veranschlagen. Hinzu kommt ein „Verletzerzuschlag“ von 100 % (Dreier/ Schulze UrhG, 3. Aufl. 2008, § 35, Rn. 35 m. w. N.). Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass er sub-

ektiv nicht bereit gewesen wäre, einen entgeltlichen Lizenzvertrag zu schließen. Er muss sich vielmehr daran festhalten lassen, dass er in fremde Rechte eingegriffen hat (Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97, Rn. 71). Ebenso kann der Beklagte mit der Behauptung, dem Kläger sei ein wirtschaftlicher Schaden nicht entstanden, nicht durchdringen. Der Beklagte kann sich insoweit nicht zu seinen Gunsten auf die Unentgeltlichkeit des Nutzungsrechts berufen, gleichzeitig aber die vom Kläger hierfür gesetzten Bedingungen - Nennung des Urhebers und des jeweiligen Bildportals - nicht erfüllen.

5. Darüber hinaus kann der Kläger vom Beklagten Ersatz seiner außergerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten in tenorierter Höhe fordern (§ 97a Abs. 1 S. 2 UrhG). Gegen die Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 6.000,00 € bestehen keine Bedenken. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit nicht nur die Geltendmachung der fiktiven Lizenzgebühr war, sondern auch ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht wurde (vgl. LG Memmingen, Urt. v. 04.05.2011, 12 S 796/10).

6. Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, § 286, die Zinshöhe aus § 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Teubel

Ausgefertigt

Hauf

Justizobersekretärin

